



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf - Ausnahmen vom Ladenschluss - im Jahre 2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Landeshauptstadt Düsseldorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Eilbeschluss vom 09.05.2022 für das Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen in den gesamten Stadtteilen Stadtmitte, Altstadt, Carlstadt und in dem Stadtteil Kaiserswerth beschränkt auf den aus dem Lageplan ersichtlichen räumlichen Bereich am Sonntag, dem 15.05.2022, Verkaufsstellen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Nachrichtlich wird der Lageplan, welcher der ordnungsbehördlichen Verordnung als Anlage beigefügt ist, Bestandteil dieser Verordnung ist und den freigegebenen Bereich skizziert, wie folgt beschrieben:

Lageplan Kaiserwerth:

Kaiserswerther Markt vollständig.

Als südliche Grenze jeweils An Sankt Swibert 9, Friedrich-von-Spee-Straße 12 und Sankt-Görres-Straße 6.

Klemensplatz vollständig.

Als nördliche Grenze Arnheimer Straße 20.

Als östliche Grenze Alte Landstraße und Kreuzbergstraße 17.

Am Kreuzberg vollständig.

Die auf den eingrenzenden Straßen befindlichen Verkaufsstellen sind Bestandteil der Sonntagnachmittagsfreigabe.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb des im Rahmen des § 1 zugelassenen räumlichen Bereiches oder außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die per Eilbeschluss vom Haupt- und Finanzausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf am 09.05.2022 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das

Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf - Ausnahmen vom Ladenschluss - im Jahre 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf -Ausnahmen vom Ladenschluss- im Jahre 2022 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

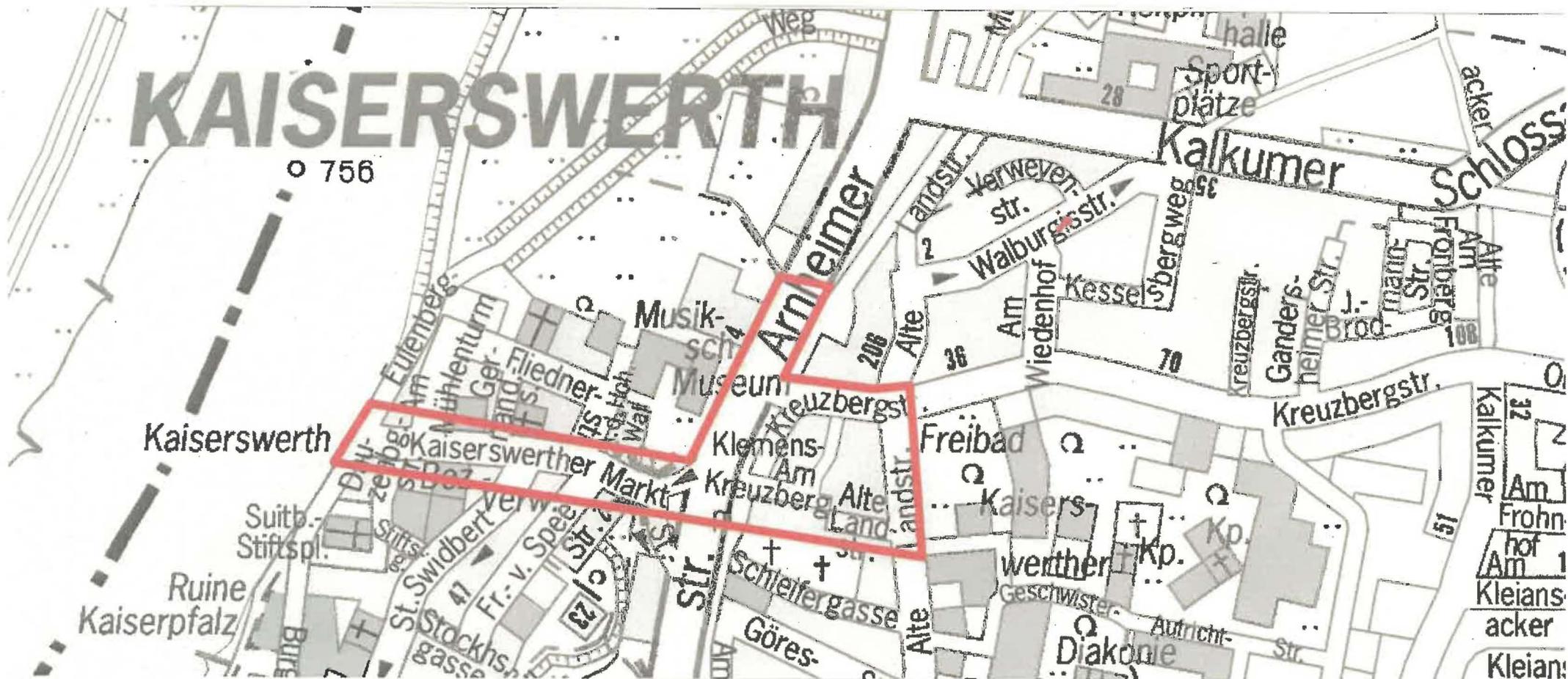
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf -Ausnahmen vom Ladenschluss- im Jahre 2022 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 9.05.2022



Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Lageplan Kaiserswerth



Legende:



Umrahmung des örtlichen Geltungsbereiches der freigegebenen Verkaufsöffnung in dem Stadtteil Kaiserswerth